

# **Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung:**

## **Aufgaben und Möglichkeiten für Gerichtsvollzieher**

*Vortrag für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher von  
Stefan Mroß*

Themen:

1. Was heißt Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung?
2. Welche Verfahrensbestandteile enthält die Zwangsvollstreckung nach der Reform der Sachaufklärung?
3. Abläufe in den einzelnen Verfahrensbestandteilen
4. Kostenänderungen im Zuge der Reform der Sachaufklärung
5. Zusammenwirken der Verfahrensbestandteile: Aufträge und Abwicklung
6. Büroorganisation: Änderungserfordernisse?
7. Planung

## 1. Was heißt Reform der Sachaufklärung in der ZV?

- Reform: Umgestaltung, Erneuerung, Veränderung
- Sachaufklärung (in der ZV):
  - neue Bestandteile durch
    - Vermögensauskunft an den Anfang der Zwangsvollstreckung möglich
    - Einholung von Drittauskünften
    - Adressermittlung
- Inkrafttreten zum 01.01.2013  
Auftragseingang bis 31.12.2012: ZPO alte Fassung (§§ 813 a, b; §§ 899 ff ZPO a. F.)  
Abgrenzungsprobleme z.B. EV alt / HB neu

## 2. Verfahrensbestandteile nach der Reform der Sachaufklärung

- a) Herbeiführung einer gütlichen Erledigung
- b) Einholung Vermögensauskunft (frühere EV)
- c) Einholung Drittauskünfte
- d) Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen
- e) Vorpfändung § 845 ZPO

- verbindliches Auftragsformular möglich (§753 III ZPO)
- stets auf Antrag möglich: Ermittlung Meldeanschrift aus
  1. EMA,
  2. Ausländer-Zentralregister,
  3. gesetzliche RV wenn  $HF \geq 500$  EUR,
  4. Kfz-Bundesamt wenn  $HF \geq 500$  EUR .Folge: Abgabe Auftrag an GV-Kollegen unabdingbar

### 3. Abläufe der Verfahrensbestandteile

#### Zu 2 a) gütliche Erledigung

#### § 802 b ZPO

- Auftrag des Gl an GV einzeln (ohne weiteren) Auftrag möglich
- oder als obligatorischer Bestandteil von 2 b) bis e)  
(bspw. nach Einleitung Verfahren VA, Verhaftung, bei Sachpfändung, Vorphändung? wohl nicht praktikabel)
- Inhalt der gütlichen Erledigung: -
  - Vermittlung durch GV
  - Zahlungsvereinbarung:  
materiellrechtlicher Inhalt mit rein formalrechtlicher Wirkung, schriftlich
  - Vollzahlung zu absehbarem Zeitpunkt oder Ratenzahlung innerhalb von **12** Monaten
  - Folge: Vollstreckungsunterbrechung
  - Voraussetzung: a) Gl hat im Auftrag nicht widersprochen  
b) Gl kann aber unverzüglich nach Mitteilung durch GV widersprechen  
c) Gl hat zugestimmt (kann Fristen vorgeben)
  - Glaubhaftmachung erforderlich (nicht §§ 294 ZPO, 900 Abs. 3 ZPO a. F.)
  - Wegfall Zahlungsaufschub: Rückstand > 2 Wochen
- Zahlungsangebot jederzeit und plötzlich möglich aber:  
§§ 282, 802 a ZPO, ohne Verzögerungsabsicht, Beschleunigungsgrundsatz
- weitere Inhalte?
  - Aussetzung der Verwertung (Entfall §§ 813 a, b ZPO)
  - Sicherungsübereignung, Forderungsabtretung, Verpfändung von Rechten,
  - Erlass / Vergleich vermitteln
  - GV nicht Vertreter des Gläubigers

## zu 2 b) Vermögensauskunft

- ersetzt die Eidesstattliche Versicherung; gleicher Inhalt
- kann an den Anfang der ZV gestellt werden
- GV lädt zum Termin mit Zahlungsfrist von 2 Wochen
- Sofortabnahme möglich: nur nach Pfändungsversuch (fruchtlos oder Durchsuchungswiderspruch) und mit Einwilligung Schu.; bei Widerspruch: Schuldner Ladung ohne Zahlungsfrist
- gütliche Erledigung ggf. in jeder Phase des Verfahrens noch möglich!
  
- Aufnahme durch GV, Herstellung des **Vermögensverzeichnisses** als elektronisches Dokument (auch handschriftlich gescannt, Zusatzfragen, Anlagen)
- Datei des VV auf Server des Zentralen Vollstreckungsgerichts (ZenVG) im Land BW (ohne Protokoll): AG Karlsruhe und bundesweites Vollstreckungsportal
- VV: Datei bleibt 2 Jahre beim ZenVG oder bis neues VV hinterlegt; keine Löschung des VV bei Befriedigung!
- Abschrift VV plus Protokoll an betreibenden Gläubiger
  
- nicht erschienen/verweigert: auf Antrag Haftbefehl oder (und) Auskunftseinholung Dritte
- **Sperrfrist** verkürzt von 3 auf 2 Jahre, statt § 903 ZPO nun § 802 d ZPO: bei wesentlichen Änderungen der Vermögensverhältnisse
- Abfrage Server VV beim ZenVG; bis 2016 auch altes Schuldnerverzeichnis!
- Nachbesserung: Ergänzung zum bestehenden VV!
- Rechtsmittel: ● Erinnerung § 766 ZPO, auch vor dem Termin schriftlich
  - Abhilfebefugnis durch GV
  - keine aufschiebende Wirkung
  - Antrag auf einstweilige Einstellung durch Schu
  - Entscheidung durch Ri

- ggf. Erlass HB möglich vor/nach Rechtskraft Entscheidung; Abgrenzung zur Verweigerung? (Ri entscheidet)

entkoppelt:

### **Schuldnerverzeichnis**

- beim ZenVG als Datei + bundesweiter Server
- Eintragungsanordnung durch GV
  - a) bei Nichterscheinen / Verweigerung VA (Problem: Erinnerung oder Weigerung?) oder
  - b) nach Aufnahme VV: keine vollständige Befriedigung möglich oder
  - c) kein Nachweis der Befriedigung binnen 1 Monat
- Nachträglicher Zahlungsplan immer noch möglich (=> keine Eintragung zulässig); bis wann?
- Zustellung der Eintragungsanordnung an Schu, ZU nicht erforderlich bei Aufnahme in Protokoll, Feststellung zu b) und c) darin möglich
- 2 Wochen Widerspruchsfrist, keine automatische aufschiebende Wirkung
- nach Ablauf Widerspruchsfrist: Eintragungsanordnung an ZenVG übermitteln; kein Verzicht auf Wid.frist möglich => bis zu 7 Wochen Ablauf bis Eintragung
- Eintragung Name, Geb.-Datum, Geb.-Ort, Wohnsitz, AZ Vollstreckungssache; Datum und Grund Eintragungsanordnung
- Ermittlung vollständiger Daten des Schu aus EMA zu Geb.-Datum und Geb.-Ort oder Handelsregister durch GV v. Amts wegen (bei HB)
- Eintragung für jeden gleichzeitig betreibenden Gläubiger
- Auskünfte aus Schuldnerverzeichnis: Aufgabe ZenVG

- Löschung aus Schuldnerverzeichnis:
  - nach 3 Jahren
  - Befriedigungsnachweis des Gl; Angabe DR-Nr. des GV
- Gläubiger: Anfrage bei altem und neuem Schuldnerverzeichnis
  
- **Abschriftenerteilung** abgegebener VAs: neue Aufgabe für GV
  - Auftrag auf Abnahme VA; Feststellung, dass bereits vorhanden, kein Antrag auf Abschrift nötig
  - Übermittlung Datei an Gl oder Herstellung aus Datei auf Papier
  - Zugriff auf VV-Server beim ZenVG nur durch GV
  - Anhörung Schuldner vor Erteilung: wg. gütlicher Erledigung, Zuständigkeit feststellen; mit Eintragungsandrohung für Schu.Verz. verbinden; Frist für Zahlung oder Angebot einer gütlichen Erledigung vor Abschriftenerteilung 2 Wochen, § 802 f I analog
  - gesondertes Eintragungsverfahren Schu.Verz. für jeden antragstellenden Gläubiger!
  - Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen zu b) für jede Forderung im Verhältnis zum Vermögen lt. VV gesondert; ggf. c): 1 Monat Zahlungsfrist mit Eintragungsandrohung; danach Eintragungsanordnung für Schu.Verz. an Schuldner, Widerspruchsmöglichkeit, nach Fristablauf Übermittlung der Anordnung an ZenVG  
(= > bis zu 7 Wochen)

## Verfahrensbestandteile

### zu c) Auskunftseinholung Dritte

#### - Voraussetzung:

- Vorgegangenes Verfahren Vermögensauskunft für den Gläubiger (auch durch Abschriftenteilung)
- zum Termin VA nicht erschienen oder verweigert; (Auslegungsproblem: Weigerung oder Erinnerung?)
- keine vollständige Befriedigung lt. VV möglich
- Antrag Gläubiger
- $HF \geq 500$  EUR (auch Summe aus mehreren Titeln eines Gl, z. B. Urteil + KFB)

#### - wo?

- Arbeitgeberermittlung: Rentenversicherungsträger
- Konten, Depot: Bundeszentralamt für Steuern (nur Nummern, nicht Bestand!)
- Fahrzeuge: Kfz-Bundesamt

#### - Mitteilung an Schu mit Verzögerung max. 4 Wochen (Zugriffsmöglichkeit für Gl. vorher)

- #### - Datenschutzmauer:
- keine Verwendung für andere Gläubiger
  - Abfrage bei jedem Auftrag neu, Voraussetzungen müssen im Einzelfall vorliegen
  - nach Mitteilung an Schu. darf kein Ergebnis in Akte oder PC des GV verbleiben
  - Ausnahme: anschließender Vollstreckungsauftrag ist erteilt, Verwendung hierfür

## **Verfahrensbestandteile**

### **zu d) Sachpfändung**

- unverändert
- gütliche Erledigung: Aussetzung der Verwertung (mit Zustimmung des Gläubigers)
- geringere Bedeutung von § 63 GVGA

## **Verfahrensbestandteile**

### **zu e) Vorphändung**

- unverändert
- gestrichen in § 845 ZPO: „ohne vorherige Erteilung vollstreckbare Ausfertigung und Zustellung Titel“, jetzt in § 802 a II Nr. 5, 2. Hs

## 4. Kosten

- Gebühr im GKG für Antrag HB 15,00 EUR
- Isolierter Versuch gütliche Erledigung; 12,50 EUR (Entwurf: 16,00 EUR)
  - nicht, wenn gleichzeitig mit VA oder Pfändung beantragt
  - doch möglich, wenn sukzessiv in Reihenfolge beauftragt
- Aufnahme VA: 25,00 EUR (Entwurf 40,00 EUR);  
auch ohne Eintragungsanordnung! Nicht erledigt: 12,50 EUR
- Abschriftenerteilung VV: 25,00 EUR (Entwurf 40,00 EUR),  
wg. Eintragungsverfahren
  - keine Dokupauschale für erste Dateiablichtung
- Einholung Drittauskünfte, pro Auskunft 10,00 EUR (Arbeitgeber,  
Konto, KFZ; Anschrift)  
sowie Auslagen hierfür (Gebühren Auskunft gebender Stellen)

## 5. Zusammenwirken der Verfahren: Was scheint möglich, was optimal für Gläubiger?

Vorbemerkung:

Dispositionsmaxime: Gl bestimmt Reihenfolge, Vollstreckungsart (auch Forderungspfändung, Sicherungshypothek = andere Vollstreckungsorgane), Beginn und vorzeitige Beendigung des Auftrages

1. Gütliche Erledigung isoliert
  - wenn zweckdienlich vor Ort (im Ermessen des GV)
  - Zahlungsfrist
  - Erledigung durch Vollzahlung oder eingehaltenen Raten
  
2. sukzessiv, wenn 1.) erfolglos:
  - VA mit weiterer Möglichkeit der gütlichen Erledigung
    - a) Raten oder Vollzahlung, auch durch Drittmittel;  
Problem der Sicherung der Gläubigerforderung (Insolvenzanfechtung!) bei Unternehmer-Schuldner
    - b) nicht erschienen: sukzessiver Antrag auf Drittauskunft kommt zur Ausführung und daneben ggf. Antrag auf Erlass HB
    - c) Aufnahme VV; danach:
      - gütliche Erledigung, ggf. Sicherung für Gläubiger an V-Gegenständen bei langfristiger Ratenzahlung (> 6 Mo?)
      - Pfändung Sachen (sukzessiver Auftrag)
      - Vorpfändung Forderungen (sukzessiver Auftrag)
      - sukzessiver Auftrag Einholung Drittauskunft (generell oder im Ermessen GV, wenn dubios, oder später separat erteilt)
  
3. Sachpfändungsauftrag isoliert, wenn Gegenstand dem Gl bekannt oder aus VV
  
4. Vorpfändung isoliert, wenn Forderung dem Gl bekannt und eilige Beschlagnahme gewünscht oder aus VV
  
5. Sinnvoll: Übertragung der Forderungspfändung auf GV

## 6. Büroorganisation, Änderungserfordernisse?

- was ist wirklich neu:

- weniger OTs (wie viel weniger ?)
- Aufnahme VA durch GV
- vermehrte VAs wg. Sperrfrist, an Anfang, vorz. Abnahme ohne Eintragung im Schu. Verz. -> mehr Bürotermine
- Eintragungsverfahren Schuldnerverzeichnis mit Fristen:
- Abschriftenerteilung VVs:
- Einholung Drittauskünfte, Mitteilung an Schuldner:
  - > mehr Aktenumlauf, dickere Akten
  - > mehr konzentrierte Büroarbeit

- was delegieren? Büropersonal!

- Räumlichkeiten

- für Büropersonal, Kapazität für künftige Aufstockung
- für vermehrtes Aktenaufkommen (Doku-pflichten Einholung Drittauskünfte, Eintragungsverfahren)
- Platz für Abschriftenherstellung/Sortierfläche und Akten hierfür
- Platz für großen Drucker/Kopierer/Scanner

- Büroausstattung:

- (PC, Internet)
- Leistungsfähiger Drucker/Kopierer/Scanner
- Software für Drittauskünfte (in bestehenden GV-Programme zu erwarten)
- Chipkartenlesegerät für elektronische Signatur
- Software für Datensicherheit (Virens Scanner und Firewall)

-Justiz:

- EGVP, Zugang durch elektronische Signatur, Verschlüsselung Datenübertragung mit OSCI-Protokoll, X Justiz für strukturelle Datensätze
- Schnittstellen Drittauskünfte (Fremdfirma?)
- evtl. Vorgaben für Datensicherheit

## 7. Planung

Ablaufplanung:

1. ● was delegieren? Prüfliste! – Arbeitszeit Sekretariat
  - Arbeitsplatzgestaltung:  
Sekretariat / GV trennen ?
  - PC-Netzwerk / Server?
  - Aufbewahrung laufender Akten Sekretariat oder GV?
2. ● Räumlichkeiten: Anzahl, Fläche; Sprechstd.büro: Verteilung der Nutzungszeit
3. ● vermehrter Publikumsverkehr:
  - a) Trennung Sprechstunde / VA-Aufnahme
  - b) feste Bürozeiten Sekretariat?
4. ● Gründung Bürogemeinschaften?

***Umsetzung der Reform muss bei den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern gelingen. Das Modell des Gerichtsvollziehers mit eigenem Büro soll sich auch in Zukunft bewähren!***

## Tätigkeiten GV-Büro delegieren

	GV persönl.	Delegierbar	Stefan delegiert
1. Aufträge			
AG Post holen / wegbringen		X	
Briefkasten leeren, Post sort.		X	
Aufträge sichten	x		
Klausel + ZU prüfen	x	X	
Forderungsaufstellung prüfen		X	
Aufträge eintragen		X	
Korrespondenz Parteien	x	X	
2. Schreiben			
Zahlungsaufforderung		x	
Ladung VA		x	
3. Außendienst			
OT gütliche Erledigung	x	x	
OT Vollstreckung	x		
OT ZU Vermögensauskunft	x		
fertigmachen von OTs		x	
abrechnen von OTs		x	
4. Bürotermine			
Sprechstunde: Zahlungen		x	
Sprechstunde: Ratenvereinb.	x	x	
Telefonauskünfte		x	
5. Vermögensauskunft (VA)			
Vorbereitung Akten		x	
Aufnahme VA	x	x	
Abnahme eV	x		
VA abrechnen + versenden		x	
VA beim ZVollGer hinterlegen		x	
Abschriftenerteilung		x	
6. Eintragung SchuVerz.			
Eintragung ankündigen		x	
Eintragungsvoraus. prüfen	x		
Fristen überwachen		x	
Eintragung beim ZentrVollstrGer		x	
7. Drittauskünfte			
Voraussetzungen prüfen	x		
EMA		x	
AusländerReg.		x	

DRV		X	
Kraftfahrbundesamt		X	
Bundeszentralamt f. Steuern		X	
8. Geldverkehr			
Barzahlung + Quittung Büro		X	
Kontoauszug ausdrucken		X	
KR suchen + ZE Buchen		X	
Lastschriftliste buchen		X	
Lastschriftliste beschriften		X	
Fristen Kosten / Mahnungen		X	
Ratenzahler heraussuchen		X	
Raten Barz. + Konto buchen		X	
Bargeld einzahlen		X	
Überweisungsliste ausführen		X	
9. Postversand			
Briefmarken, ZUs bestellen		X	
Umschläge vorbereiten		X	
Briefe verpacken + frankieren		X	
Post f. Versand sortieren		X	
Post wegbringen		X	
10. Akten			
Wiedervorlage, zdA suchen		X	
Rücksprachen		X	
weggelegte Akten einsortieren		X	
Akten in Keller bringen		X	
Keller Akten sortieren		X	
Akten entsorgen	X	X	
11. Sonstiges			
InSo-Vermerke eintragen		X	
Bürobetrieb starten		X	
Bürobedarf bestellen		X	
Lieferungen einräumen		X	
Papierkörbe leeren		X	
Mülltonnen herausstellen		X	